

Zum Bild des Strafverteidigers in der modernen Literatur

HEINZ MÜLLER-DIETZ

I.

Im vielseitigen, überaus anregenden Werk *Klaus Tiedemanns* – dem diese kleine Studie in persönlicher Wertschätzung und Verbundenheit zum 70. Geburtstag gewidmet ist – nehmen nicht zuletzt strafprozessuale Beiträge einen gewichtigen Raum ein. Das hat früh schon mit Überlegungen zur Zulassung bestimmter kritischer Beweismittel begonnen¹ – ein Thema, das ihn immer wieder herausgefordert hat – und bis hin zu Betrachtungen zur Zukunft des europäischen Strafprozesses geführt.² Im letzteren Beitrag verweist der Jubilar u.a. auf den Vorschlag des *Corpus Juris*, ein Europäisches Beschuldigtenbefragungsprotokoll von einem unabhängigen Richter in Anwesenheit eines Verteidigers, dem zugleich ein Fragerecht eingeräumt ist, erstellen zu lassen.³ Diese Bezugnahme auf Funktionen des Verteidigers könnte es auch rechtfertigen, an eine eigene Arbeit zu dessen Stellung und Rolle in der belletristischen Literatur anzuknüpfen⁴ und sie – unter Analyse neuerer Texte und Herausarbeitung weiterer Aspekte, die sich aus diesen Darstellungen ergeben – zu vertiefen.

Strafverteidiger kommen in literarischen Beiträgen je zuhauf vor. Sie spielen bereits in der Literatur der Vormoderne eine mehr oder minder gewichtige Rolle. Das hängt offenkundig – jenseits der jeweiligen Gestaltung des Strafverfahrens – mit dem Umstand zusammen, dass relativ früh schon das Bedürfnis empfunden worden ist, einem Beschuldigten oder Angeklagten einen Beistand beizuordnen, der für ihn eintritt, seine Interessen wahr.⁵ Es sind nun hier nicht Ort und Gelegenheit, diese Entwicklung im Einzelnen nachzuzeichnen. Sicher ist, dass im 19. Jahrhundert – im Kontext gesellschaftlichen Wandels sowie der Reformbestrebungen auf strafrechtli-

1 *Tiedemann* Zum Fortgang des Streitens um die Zulassung von V-Leuten im Strafprozeß, MDR 1965, 870 ff. Vgl. auch *Tiedemann/Sieber* Die Verwertung des Wissens von V-Leuten im Strafverfahren, NJW 1984, 753 ff.

2 *Tiedemann* Bemerkungen zur Zukunft des europäischen Strafprozesses, FS Eser, 2005, S. 889 ff.

3 *Tiedemann* (Fn. 2) S. 894.

4 *Müller-Dietz* Der Strafverteidiger in der belletristischen Literatur, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, Bd. 4 (2002/2003), S. 591 ff.

5 Über die geschichtliche Entwicklung der Strafverteidigung *Beulke* Der Verteidiger im Strafverfahren. Funktionen und Rechtsstellung, 1980, S. 23 ff.

chem und namentlich strafprozessualen Gebiet⁶ – Schriftsteller sich verstärkt dem Thema der Strafverteidigung zugewandt haben. Bereits in Pitavalsammlungen, in der Darstellung der einzelnen Prozessrollen, tritt – neben anderen Verfahrensbeteiligten – auch die Figur des Verteidigers in Erscheinung.⁷

In der Literatur der Moderne gewinnt die Gestalt des Verteidigers zunehmend an Bedeutung. Sie nimmt zwar nicht die zentrale Stellung ein, die etwa dem Angeklagten zukommt oder zugestanden wird, erhält aber im Rahmen der prozessualen Rollenverteilung ihr eigenes Gewicht. Das zeigt sich etwa an Verteidigergestalten, wie sie dem Leser bei *Leonhard Frank*⁸, *Ricarda Huch*⁹ oder *Robert Musil*¹⁰ begegnen. Schon da werden eigentümliche Züge sichtbar, die nicht nur mit der Rollenverteilung und dem jeweiligen Prozessgegenstand, sondern auch mit dem speziellen Selbstverständnis des Verteidigers und seinem Verhältnis zum Angeklagten zusammenhängen.

Natürlich kommt in diesem Kontext auch dem jeweiligen Verfahrenstyp ein besonderes Gewicht in der literarischen Charakterisierung der Verteidigerpersönlichkeit zu. Das wird vor allem offenkundig in Schilderungen US-amerikanischer Strafverfahren, wie sie sich etwa bei *Theodore Dreiser*¹¹ und *Richard Wright*¹² finden. Hier haben sich Verteidiger in ihrer Strategie wie in ihren Plädoyers namentlich mit gesellschaftlichen Vorurteilen sowie sozialen oder rassischen Diskriminierungen in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung auseinanderzusetzen. Das Scheitern dieser Verteidiger mit ihren Anträgen – das freilich in anderen Ländern und unter völlig anderen Voraussetzungen stattfindet – steht in fast schon diametralem Gegen-

6 Über ein besonders eindrucksvolles Beispiel von Strafverteidigung um die Mitte des 19. Jahrhunderts *Tondorf* Strafverteidigung in der Frühphase des reformierten Strafprozesses. Das Hochverratsverfahren gegen die badischen Aufständischen Gustav Struve und Karl Blind (1848/49), 2006. Vgl. auch *Sellert* Mündlichkeitsprinzip und Beredsamkeit vor Gericht, in: *Classen/Müllenbrock* (Hrsg.), *Die Macht des Wortes. Aspekte gegenwärtiger Rhetorikforschung*, 1992, S. 181 ff. (192 ff.).

7 *Rückert* Zur Rolle der Fallgeschichte zwischen 1790 und 1880, in: *Schönert* (Hrsg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, 1991, S. 285 ff. (294).

8 *Frank* Die Ursache. Erzählung, 1988 (1915). Vgl. *Schild* Schuld und Unfreiheit. Gedanken zu Strafjustiz und Psychoanalyse in Leonhard Franks »Die Ursache«, 1996.

9 *Huch* Der Fall Deruga. Roman, 1917. Vgl. *Müller-Dietz* Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen, 2007, S. 102 f.

10 *Musil* Der Mann ohne Eigenschaften. Roman (ders. *Gesammelte Werke*, in: von Adolf Frisé [Hrsg.], Bd. 1, 2), 1978. Vgl. *Müller-Dietz* Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, 1990, S. 430 ff.; *ders.* Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. *Gesammelte Aufsätze*, 1999, S. 117 ff.; *ders.* (Fn. 9) S. 105 ff.

11 *Dreiser* Eine amerikanische Tragödie. Roman, 1951. Vgl. *Lüderssen* Produktive Spiegelungen. Recht in Literatur, Theater und Film, 2. Aufl. 2002, S. 276 ff.; *Müller-Dietz* (Fn. 9) S. 103 ff.

12 *Wright* Sohn dieses Landes. Roman, 1970. Vgl. *Gerigk* Die Russen in Amerika. Dostojewskij, Tolstoj, Turgenjew und Tschschow in ihrer Bedeutung für die Literatur der USA, 1995, S. 138 ff.

satz zu der geschickten Indienstnahme der öffentlichen Meinung für die Ziele und Zwecke der Strafverteidigung, wie man sie hierzulande in der Praxis der Gegenwart erleben kann.¹³

Aber auch die private Komponente, die in der Literatur der Moderne in der Schilderung von Juristen zunehmend in Erscheinung tritt, gerät inzwischen auch in der Darstellung von Strafverteidigern mehr und mehr ins Blickfeld. In diesem Kontext hat nicht zuletzt der niederländische Schriftsteller *A. F. Th. van der Heijden* in seinem Roman »Der Anwalt der Hähne« eine scharfsichtige Diagnose der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in seinem Land geliefert.¹⁴ Im Mittelpunkt steht das zerrissene Leben eines Rechtsanwalts, der sich am Anfang einer glänzenden Karriere befindet, um schließlich dank seines manifesten, durch wochenlange Trinkeskapaden beglaubigten Protestes gegen die bürgerliche Daseinsform im Ruin seiner beruflichen und familiären Existenz zu enden. Gezeichnet wird das Persönlichkeitsbild eines Juristen, der – ungeachtet seines überaus desillusionierenden und desolaten Charakters – durchaus sympathische Züge trägt, aber eben auch im Zusammenprall verschiedener Welten, der bürgerlichen wie der der Aussteigergeneration, die Signatur der Zeit zu erkennen gibt.

Der Autor, der den quartalstrinkenden Rechtsanwalt und Strafverteidiger *Ernst Quispel* samt seinem Berufs- und Privatleben beschreibt, trägt die eindrucksvollen Vornamen *Adrianus Franciscus Theodorus*. Schon deshalb ist man fast geneigt oder versucht, jenen Schriftsteller für eine Mystifikation oder Erfindung zu halten. Doch ist er gewiss eher real als sein Geschöpf, das als Kopfgeburt alle Ingredienzen eines glücksstrebenden Menschen in sich vereinigt, der den Becher des Lebens – im buchstäblichen Sinne – nicht nur zur Neige gehen sieht, sondern auch – und gerade deswegen – bis zur Neige auskosten möchte. Ob *Quispel* nur ein Glückspilz oder gar ein Außenseiter unter den Strafverteidigern ist, ist nicht die Frage. Dass er als Sinnemensch sich aber seinem Beruf mit derselben Hingabe widmet wie Frauen und dem Alkohol, ist vielleicht doch eine Besonderheit, die ihn aus der Masse seiner Kollegen heraushebt. Wer sich mit so viel Emphase allmählich dem Ende entgegen-trinkt, muss eben die ihm noch verbleibende Lebensspanne genießen wie immer nur möglich.

13 Vgl. schon *J. Wagner* Strafprozeßführung über Medien, 1987. Über medienwirksame Verteidigung *Zeller* Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik. Medienberichte über hängige Gerichtsverfahren im Lichte der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes und der EMRK-Organen, 1998, S. 68, 453.

14 *Van der Heijden* Der Anwalt der Hähne. Roman, 1997. Vgl. *Auffermann* Buch der Sehnsucht, in: FR, Literatur-Rundschau v. 11.10.1995; *Schümer* Schluck für Schluck, in: FAZ v. 16.12.1995.

II.

Es wäre gewiss ein aussichtsloses Unterfangen, die Vielfalt belletristischer Texte, in denen Strafverteidiger porträtiert werden, auf einen Nenner bringen zu wollen. Was angestrebt werden kann, um einen Einblick in das zerklüftete, fast schon unergründliche Gebirge von Darstellungsformen, Prozesssituationen und Persönlichkeitsbildern zu vermitteln, könnte etwa in der Unterscheidung zwischen anscheinend realistischen Schilderungen und literarischen Verfremdungen von Strafverfahren zu sehen sein. Das würde zugleich das alte literaturwissenschaftliche Thema von Realität und Fiktion in belletristischen Darstellungen berühren.¹⁵

In der Normalität des Prozesses und seines Ablaufs erkennt der Leser auch Persönlichkeit, Funktion und Rolle des Strafverteidigers relativ leicht wieder. Die einführende, nachempfindende Betrachtung bereitet ihm dann keine Schwierigkeiten – jedenfalls keine größeren, als sie ihm sonst realistische Literatur abverlangt. Dafür gibt es auch in der modernen Literatur etliche Beispiele. Doch ist sie auf der anderen Seite gerade für Texte gut, welche die Darstellung eines Strafprozesses gerade als Mittel der Verfremdung benutzen. Wer sich Arbeiten wie *Max Frischs* »Blaubart« nähert, wird sich alsbald der Doppelbödigkeit eines Verfahrens bewusst, das der Autor mitnichten nur um des Verfahrens selbst wegen schildert¹⁶. Die Filmerzählung hat einen doppelten Boden, der ja keineswegs sicherer macht, sondern eher dazu beiträgt, dass der Leser den Boden unter den Füßen verliert, ins Bodenlose stürzt.

Erst recht gilt das für Texte, in denen der Autor schon gar nicht mehr um eine realistische Einkleidung der Personen und der Handlung bemüht ist, sondern offen mit dem Mittel der Verfremdung operiert. Den Übergang markiert in etwa *Albert Camus' Roman* »Der Fremde«, der noch in formaler Hinsicht – zumindest was den Ablauf des Prozesses und das Verhalten des Verteidigers anlangt – dem Schema des französischen Strafverfahrens der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts folgt.¹⁷ Doch weisen – wie längst bemerkt worden ist – bestimmte Elemente und Versatzstücke, die der Autor in seinen Text eingebaut hat, darüber hinaus und in eine andere Richtung, als sie die »klassische« Schilderung eines Fehlurteils oder gar Justizmords kennzeichnet.

Der Roman von *Camus* – der zu Recht immer wieder Gegenstand verschiedener interpretativer Anläufe wird¹⁸ – hat nicht nur unter den juristischen Aspekten des

15 *Klüger* Gelesene Wirklichkeit. Fakten und Fiktionen in der Literatur, 2006; *Müller-Dietz* (Fn. 9) S. 205 ff.

16 *Frisch* *Blaubart*. Ein Buch zum Film von Krzysztof Zanussi, in: *Schmidt-Ospach/Schmidt* (Hrsg.), 1985.

17 *Jung* Betrachtungen zum Prozeß gegen den Fremden, in: *Mölk* (Hrsg.), *Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis zur Gegenwart*, 1996, S. 406 ff.

18 *Schmidhäuser* Vom Verbrechen zur Strafe. *Albert Camus* »Der Fremde«; ein Weg aus der Absurdität menschlichen Daseins, 1992; *ders.* Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch

Strafverfahrens und der Gerechtigkeit wiederholt Beachtung gefunden. Vielmehr hat vor kurzem *Sven Thomas* speziell das darin geschilderte Verhältnis zwischen Mandant und Verteidiger analysiert.¹⁹ Für ihn erweist sich die Darstellung gleichsam als Modellfall für ein bisher von Praxis und Theorie vernachlässigtes Problem: die Vereinbarkeit eines Einklangs und dessen Herstellung zwischen dem Interesse des Angeklagten, seine Identität zu wahren, und dem beruflichen Auftrag des Verteidigers, ein möglichst günstiges Urteil für seinen Mandanten zu erstreiten. *Thomas* zeigt an diesem »Modellfall« die Konsequenzen auf, die sich ergeben, wenn die Verteidigungsstrategie an die Grenzen dessen stößt, was der Angeklagte zur Wahrung seiner eigenen Identität für unverzichtbar erachtet – auch wenn dies um den Preis der Verurteilung (zum Tode – im Roman) geschieht.²⁰

Was *Camus* noch in durchaus nachvollziehbarer Weise schildert, gerät in *Franz Kafkas* Roman »Der Proceß« – zumindest prima facie – zu einem Pandämonium des Befremdlichen, wenn nicht gar ganz und gar Unverständlichen.²¹ Dieser außer- und ungewöhnliche Text steht ja wie kaum ein zweiter für die literarische Moderne.²² Der Roman beschreibt nicht nur ein allerdings in verschiedener Hinsicht rätselhaftes Verfahren gegen den Protagonisten *Josef K.*, sondern auch die Rolle und das Verhalten seines Verteidigers – wenn man denn den Advokaten Huld als solchen überhaupt bezeichnen darf. Freilich ist bis heute umstritten, ob man diesen schwierigen Text in einem mehr oder minder realistischen Sinn deuten soll und darf oder ob er nicht vielmehr in einer metaphorischen Weise umschreibt, was im Grunde ganz anders verstanden werden muss: etwa als Auseinandersetzung des Sohnes mit dem Vater (Staat)²³ oder mit einer Urschuld, die der Autor zeitlebens in besonders herausragender und belastender Art in sich verspürt und mit sich herumgeschleppt hat.²⁴ Sind doch viele Ansätze von Interpreten, die den vieldeutigen, polyphonen Roman in das Prokrustesbett eindimensionaler Deutungen zu spannen versucht haben, mehr oder minder gescheitert.²⁵

Es ist eine bizarre, groteske Rechtswelt, die sich da vor dem Leser auftut, eine Legierung aus realistischen, satirischen und mythischen Elementen, wie sie in dieser

die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt, 2. Aufl. 1996, S. 151 ff.; *Mölk* Der Proceß gegen den Fremden, in: ders. (Fn. 17) S. 395 ff.

19 *Thomas* Mandant und Verteidiger – Eine Skizze anhand des Romans »Der Fremde« von Albert Camus, NJW 2004, 555 ff.

20 *Thomas* NJW 2004, 556 f.

21 *Kafka* Der Proceß. Roman. In der Fassung der Handschrift. in: Pasley (Hrsg.), *Kafka Die Romane*, 1997, S. 329 ff.

22 *Segebrecht* Über »Poetische Gerechtigkeit«. Mit einer Anwendung auf Kafkas Roman Der Proceß, in: Richter/Schönert/Titzmann (Hrsg.), *Die Literatur und die Wissenschaften 1770–1930*, 1997, S. 49 ff.

23 *Dienes/Rother* (Hrsg.) *Die Gesetze des Vaters*. Hans Gross, Otto Gross, Sigmund Freud, Franz Kafka, 2003.

24 *Schmidhäuser* Kafka über Kafka. »Der Proceß« – gelesen und gesehen, 2000; *Tenckhoff* Leiden am Recht. Franz Kafka, Dichter und Jurist, JZ 2000, 1143 ff. (1150 ff.).

25 Vgl. *Müller-Dietz* GA 2003, 410 ff. m.w.N.; *ders.* (Fn. 9) S. 98 ff.

Verknüpfung nur der Prager Autor zustande brachte. *Janko Ferk*, der in seiner rechtsphilosophischen Studie zum Werk dem Bild, das *Kafka* da von Advokaten entworfen hat, einen eigenen Abschnitt gewidmet hat,²⁶ zieht das Resümee: Zwar hätten »die Advokaten als Vertreter eines der klassischen juristischen Berufe« »Kafkas Aufmerksamkeit gefunden. Das Bild, das er zeichnet, ist jedoch nicht gerade freundlich. Die Advokaten, die er auf Verteidiger reduziert, sind befremdliche Wesen, phantastisch zwar, doch eher hässlich, unheimlich und rätselhaft, so als würden sie den ›Ehrentitel‹ Zu-Hilfe-Gerufene nicht verdienen, weil sie im eigentlichen armselige Schmarotzer sind.«²⁷

Die Belehrungen, die der Advokat Huld seinem Mandanten Josef K. zuteil werden lässt, strotzen geradezu von Übersteigerungen und Verzerrungen der Wirklichkeit. Gegenüber der Faszination des Beklemmenden, Unheimlichen und Drohenden, die eine absurd erscheinende Darstellung von Verfahren, Anklage und Verteidigung ausübt, will sich der Eindruck einer Parodie des Rechts- und Justizsystems nicht so recht behaupten. Jedenfalls gelingt die Verfremdung ganz und gar.²⁸ Man mag darin noch mehr oder minder entfernte Anleihen an die Realität erkennen, wenn Huld etwa behauptet, dass manchmal »die ersten Eingaben bei Gericht gar nicht gelesen werden« (441), »daß das Verfahren nicht öffentlich sei« (442), daß »die persönlichen Beziehungen des Advokaten« zu den Gerichtsbeamten »das Wichtigste« seien, weil in ihnen »der Hauptwert der Verteidigung« liege (444). Doch lässt schon die Feststellung Hulds, dass das Verfahren vor dem Angeklagten geheim sei (443), aufhorchen.

Indessen kommt es, was die Schilderung von Stellung und Tätigkeit des Verteidigers anlangt, noch weit härter. Huld zufolge gibt es »gar keine vom Gericht anerkannten Advokaten, alle die vor diesem Gericht als Advokaten auftreten, sind im Grunde Winkeladvokaten« (442). »Man will die Verteidigung möglichst ausschalten, alles soll auf den Angeklagten selbst gestellt sein.« (443) Immerhin bestehen demnach aber noch Chancen für »die Mehrzahl der Advokaten« dadurch, »daß die allerunterste Organisation des Gerichtes nicht ganz vollkommen ist, pflichtvergesene und bestechliche Angestellte aufweist« und damit die Möglichkeit eröffnet: »hier wird bestochen und ausgehorcht« (444). Was ja alles auf eine reichlich apokryphe Gerichtsverfassung hinweist. »Schöne neue Welt« könnte man da mit *Aldous Huxley* ausrufen – zumal der Advokat Huld seine meisterliche, von Josef K. allerdings eher als langweilig empfundene Zustandsbeschreibung des Gerichtswesens und der Verteidigung mit der Empfehlung schließt, ja nicht Zeit und Kraft an

26 *Ferk* *Recht ist ein ›Proceß‹. Über Kafkas Rechtsphilosophie*, 2006, S. 153 ff. Vgl. auch *Sterzenbach Streitroß und Rettungsungeheuer – Zum Advokatenbild Franz Kafkas*, NJW 1997, 1124 ff. (1126 f.).

27 *Ferk* (Fn. 26) S. 164.

28 Die im folgenden Text in Klammern gesetzten Seitenangaben beziehen sich auf die in Fn. 21 erwähnte Ausgabe des Romans. Das gilt in entsprechender Weise auch für die Hinweise auf Fundstellen in weiteren Werken, denen Zitate entnommen sind.

Reformvorhaben zu verschwenden: »Das einzig Richtige sei es, sich mit den vorhandenen Verhältnissen abzufinden.« (448)

Auf der anderen Seite hat sich der Jurist *Kafka* mit der Schilderung der Wirklichkeit einer unwirklichen und unwirtlichen Rechtswelt mitnichten begnügt. Er war gewitzig genug, den geschulten Leser nicht allein auf die Fährte – oder die Abwege – metaphorischer Umschreibungen und mythischer Deutungen zu locken, sondern auch die ~~kakanische~~ Rechtswirklichkeit der allmählich verdämmernenden Donaunomarchie, die sich politisch wie rechtlich selbst überlebt hatte – kritisch zu reflektieren.²⁹ Im scheinbaren Fatalismus der Darstellung steckt mehr Zündstoff, als ihn ganze Sammlungen kritischer und anklagender Schriften bergen mögen. Indem *Kafka* eine abstruse Rechtswelt Revue passieren lässt, die schwerlich mit normalen juristischen und moralischen Kategorien zu fassen ist, attackiert er zugleich einen Rechtszustand, der in der Tat lange Zeit die (reformbedürftige) gerichtliche Voruntersuchung in Österreich geprägt hat.³⁰ Dies wird besonders deutlich an der Feststellung des Advokaten Huld: »Die Verteidigung ist nämlich durch das Gesetz nicht eigentlich gestattet, sondern nur geduldet und selbst darüber, ob aus der betreffenden Gesetzesstelle wenigstens Duldung herausgelesen werden soll, besteht Streit.« (442) In der Beschreibung der marginalen Rolle, die dem Strafverteidiger in jenem Rechtssystem und Verfahrensabschnitt zugestanden worden ist, äußert sich denn auch eine Rechts- und Justizkritik, wie sie damals nicht wenige bedeutende Autoren geübt haben.³¹

III.

Die Darstellung von Verteidigerpersönlichkeiten und Verteidigungsstrategien nimmt vor allem in drei Gegenwartsromanen einen breiten Raum ein, die sowohl in der Literaturkritik als auch in der Öffentlichkeit mehr oder minder starke Beachtung gefunden haben. Das gilt zunächst für den ebenso leicht konsumierbaren wie literarisch gelungenen Roman *Thomas Hettches* »Der Fall Arbogast« – dessen Kennzeichnung als »Kriminalroman« man noch am ehesten als Zugeständnis an verbreitete Lesererwartungen verstehen könnte.³² Von gänzlich anderem Zuschnitt

²⁹ *Ferk* (Fn. 26) S. 62 ff.

³⁰ *Jung* Der Untersuchungsrichter – ein Nachruf?, FS Miklau, 2006, S. 229 f.; *Müller-Dietz* Richter und Strafverfahren – am Beispiel des literarischen Werkes von Gerhard Roth, FS *Miklau*, 2006, 367 ff.

³¹ Vgl. *Müller-Dietz* Grenzüberschreitungen (Fn. 10) S. 370 ff.; *ders.* Recht und Kriminalität (Fn. 10) S. 117 ff.

³² *Hettche* Der Fall Arbogast. Kriminalroman, 2003. Vgl. *Winkels* Bodybuilding, in: Die Zeit v. 9.12.2000, 14; *Böttcher* Der Tod, das Mädchen und die Romantik des Schreckens, in: ZEIT LITERATUR v. 4.10.2001, 14; *Schmider* War Arbogast ein Lustmörder? in: Badische Zeitung v. 8.9.2001, IV; *Weber* Der Fall Arbogast. Lichtenbergs Fall. Reichsgericht, NJW 2003, 646 f.

zeugt der Roman der Potsdamer Schriftstellerin *Antje Rávic Strubel* »Tupolew 134«³³, der ein privates Drama mit weitreichenden öffentlichen Auswirkungen im damals noch geteilten Deutschland zum Gegenstand hat. Realen Bezug und realistischen Hintergrund weist auch der Roman »Die Schlinge« von *Rolf Henrich* auf.³⁴ Er dokumentiert eine Handlung, die sich in ihrem Ablauf denn auch wie eine Schlinge um den Hals der beiden Protagonisten zuzuziehen beginnt. Bemerkenswert an dem Roman erscheint nicht zuletzt der Umstand, dass er von einem zugleich als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwalt stammt, der in dem Werk autobiographische Erfahrungen verarbeitet hat.

In sämtlichen drei Texten werden Gerichtsverhandlungen – in denen Strafverteidiger eine mehr oder minder bedeutsame Rolle einnehmen – geschildert. Freilich kommt ihrer Darstellung sowohl von den Protagonisten als auch von den Handlungsabläufen her eine recht unterschiedliche narrative Bedeutung zu. Gemeinsam ist den Romanen aber durchweg zeitgeschichtliche Relevanz. Und sie fußen – was ihren spezifischen Reiz ausmacht – jeweils auf authentischen Geschehnissen, die großes publizistisches Echo gefunden haben. Allerdings stellen die Romane unterschiedliche Typen von Strafverteidigern vor – mögen diese auch, ihrer Aufgabe und Rolle im Prozess entsprechend, das nach ihrem Verständnis günstigste Urteil für ihre Mandanten anstreben. In keinem der drei literarischen Beispiele treten indessen jene Problembereiche in Erscheinung, die nach neueren Analysen »den Aufgabenbereich des Strafverteidigers zum Teil massiv verändert haben«.³⁵ Diese Entwicklungen harren anscheinend noch der literarischen Bearbeitung.

Hinsichtlich der Chronologie der Ereignisse, die jeweils erzählt werden, steht *Hettches* Roman an erster Stelle. Er schildert einen Kriminalfall aus der frühen Justizgeschichte der Bundesrepublik, der seinerzeit viel gesellschaftliches, namentlich mediales Aufsehen erregt hat. Neben dem Wirken von Strafverteidigern hat er auch und vor allem das verfahrensrechtliche und tatsächliche Verhältnis zwischen Gericht und Sachverständigen ins Licht der (Fach-)Öffentlichkeit gerückt.

In einem Indizienprozess ist der verheiratete, wegen verschiedener Delikte vorbestrafte Vertreter und Metzger *Hans Hetzel* vom Schwurgericht Offenburg 1954 wegen Mordes zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt worden. Er hatte während einer Geschäftsreise eine gleichfalls verheiratete lebenslustige junge Anhalterin im Auto mitgenommen und zweimal mit ihr intim verkehrt. Beim zweiten Mal ist sie – seiner späteren Einlassung zufolge – plötzlich leblos zusammengesunken. Er hat dann in seiner Verwirrung und Furcht, mit dem Ableben in Verbindung ge-

33 *Strubel* *Tupolew 134*. Roman, 2006. Vgl. *Meyer-Gosau* Kein Glück, nirgends, *Literaturen* 12/2004, S. 37 ff.; *Bartmann* Rain in den Schacht, in: *SZ* v. 8.10.2004; *Greiner* in: *Die Zeit* v. 22.9.2004, 49; *Hillgruber* In Limbo Ludwigsfelde, in: *Badische Zeitung* v. 16.10.2004, IV.

34 *Henrich* *Die Schlinge*. Roman, 2003. Vgl. *H. Weber* NJW 9/2005, XXII.

35 *Weigend* »Strafverteidigung vor neuen Herausforderungen«, in: *Nelles/Vormbaum* (Hrsg.), *Strafverteidigung in Forschung und Praxis*. Kriminalwissenschaftliches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Jürgen Welp, 2006, S. 11 ff. (12).

bracht zu werden, die völlig entkleidete tote Frau in einen Graben geworfen, ohne den Vorgang zu melden. In einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren hat dann ein auf denkbar mangelhafter methodischer Grundlage erstelltes Gutachten des renommierten Münsteraner Gerichtsmediziners *Albert Ponsold* zur Verurteilung geführt. *Hetzel* hat aufgrunddessen fünfzehn Jahre der Strafe im (damaligen) Zuchthaus Bruchsal verbüßt. Erst einem weiteren Gutachten des angesehenen, in der DDR führenden Gerichtsmediziners *Otto Prokop* ist es – ebenso wie der publizistischen Unterstützung durch Medienberichte, namentlich des Justizkritikers *Frank Arnau*³⁶ – zu verdanken gewesen, dass der Verteidiger *Hetzels*, *Fritz Groß*, nach zwei vergeblichen Wiederaufnahmeanträgen im dritten Anlauf 1969 eine Aufhebung des Fehlurteils und den Freispruch erreicht hat. Den Fall *Hetzel* hat *Karl Peters* seinerzeit in seine Untersuchungen zum Fehlurteil im Strafprozess als Beispiel für jene Fehlerquellen aufgenommen, die in unzulänglichen Sachverständigen-gutachten (aber auch in unzureichenden Ermittlungen) bestehen.³⁷

Im Roman – der das tatsächliche Geschehen überaus facettenreich darstellt und mit weiteren Liebesbeziehungen ausschmückt – weist der junge, zwar tüchtige, aber auf dem Gebiet der Strafverteidigung eher unerfahrene Rechtsanwalt *Winfried Meyer* durchaus auf den Widerspruch zwischen dem schriftlichen und dem dann später in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachten hin. Der Obduktionsbericht war von einem natürlichen Herztod der Anhalterin *Marie Gurth* ausgegangen, während der Münsteraner Professor *Heinrich Maul* (i.e. *Ponsold*) auf Grund von Fotos, welche die Verstorbene zeigen, die These vertritt, der Angeklagte *Arbogast* habe die Frau mit einem Kälberstrick erdrosselt. Jedoch dringt der Verteidiger mit seinem *Monitum* ebenso wenig wie mit seiner Revision gegen das Schwurgerichtsurteil durch. Später wirft er sich selbst vor, nicht mit dem nötigen Nachdruck auf die Beiziehung eines weiteren Gutachters gedrungen zu haben. Sein Fehler ist es offensichtlich gewesen, dass er seinen Mandanten und sich zunächst »auf der sicheren Seite« gewährt und dann auf den für ihn unerwarteten Verlauf der Beweisaufnahme nicht in der rechten Weise reagiert hat.

Als der Kriminalschriftsteller *Fritz Sarrasin* (i.e. *Arnau*) von der Liga für Menschenrechte im Tessin vom »Fall *Arbogast*« erfährt,³⁸ setzt er sich bei dem renommierten Frankfurter Strafverteidiger *Dr. Ansgar Klein* – der im bekannten Fall *Rohrbach* ein Wiederaufnahmeverfahren erreicht hat – für den Verurteilten ein und gewinnt ihn für ein solches Vorhaben. *Klein* ist sich freilich mit *Meyer* der Hürden bewusst, die einem erfolgreichen Wiederaufnahmeantrag entgegenstehen. »Ein Urteil verdankte sich der Autorität der Gesetze und der Gewissenhaftigkeit des Ver-

36 Vgl. z.B. *Arnau* Die Strafunrechtspflege in der Bundesrepublik, 1967; *ders.* Schon vor dem Urteil verurteilt. Autopsie eines Strafunrechtsverfahrens, 1974.

37 *Peters* Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, 1. Bd., 1970, S. 134 ff., 2. Bd., 1972, S. 167 ff., 187, 192, 202.

38 *Arnau* (1894–1976) ist von 1967 bis 1970 Präsident der Deutschen Liga für Menschenrechte gewesen. Er hat nach 1970 vorwiegend im Tessin gelebt.

fahrens. Und das bedeutete, daß jedes Wiederaufnahmeverfahren diese Autorität in Frage stellte.« (112) Gleichwohl sucht er den »entscheidenden Kunstfehler« (125), der dem Kollegen Meyer unterlaufen ist, auf diesem Weg zu korrigieren. Ein erster Wiederaufnahmeantrag wird indessen im Hinblick auf das Gutachten Maul abgelehnt. Erst als es Klein gelingt, die Ostberliner Pathologin Dr. Katja Lavans (die für Prokop steht) für ein Gegengutachten zu gewinnen und sich der publizistischen Unterstützung von Medien, namentlich des »Spiegel« mit seinem angesehenen Gerichtsreporter Henrik Tietz (i.e. Gerhard Mauz³⁹), zu versichern, vermag er eine Wiederaufnahme des Verfahrens durchzusetzen. Als hilfreich erweist sich dabei nicht zuletzt das öffentliche Eintreten Sarrazins für Arbogast. In der erneut angeordneten Hauptverhandlung zerpfücken die Sachverständige Lavans ebenso wie ein Zürcher Gutachter für Geodäsie und Photogrammetrie fast mühelos das einstige Gutachten Mauls.

Der Autor akzentuiert in seiner literarischen Rekonstruktion des Geschehens namentlich mehrere Aspekte des Verteidigerverhaltens in besonderer Weise: Zum einen stellt er in Gestalt der Rechtsanwälte Meyer und Klein unterschiedliche und dementsprechend auch verschieden agierende Verteidiger vor. Dem erfolglosen und der Anklagebehörde eher unterlegenen Verteidiger Meyer konfrontiert er den überaus professionell wirkenden und renommierten Verteidiger Klein, der auf Grund seines beharrlichen Vorgehens es versteht, sämtliche Register zu ziehen, d.h. alle nur erdenklichen Möglichkeiten einer naturwissenschaftlich hinreichenden Beurteilung des einstigen Geschehens auszuschöpfen und auf diese Weise den entscheidenden Mangel des ersten Verfahrens aufzudecken. Dass es ihm dabei gelingt, die öffentliche oder veröffentlichte Meinung auf seine Seite zu ziehen, verweist auf rechtspraktische Erfahrungen, die *Joachim Wagner* in seiner einschlägigen Studie thematisiert hat⁴⁰ und die inzwischen Gegenstand weiterer Untersuchungen geworden sind. So gehört es etwa *Klaus Volk* zufolge – der »Die Medien als Instrument der Verteidigung« genutzt wissen möchte – »zu den legitimen Aufgaben des Verteidigers in der Lobby vor dem Gerichtssaal Pressepolitik zu machen«.⁴¹

Der prominente Verteidiger Klein nutzt die Gelegenheit des Plädoyers dazu, nicht nur die Sachverständigenproblematik zu thematisieren, sondern darüber hinaus auch Rechtspolitik zu betreiben. »Der Fall Arbogast sei eine ernste Warnung vor der Todesstrafe und werde Rechtsgeschichte machen, weil dabei grundsätzliche Fragen angesprochen worden seien, die bei einer Strafrechtsreform beachtet werden müssten. Der Fall Arbogast werde aber auch Bedeutung für das Gebiet der Rechts-

39 Vgl. *Mauz* Die Gerechten und die Gerichteten, 1968; *ders.* Die Justiz vor Gericht. Macht und Ohnmacht der Richter, 2. Aufl. 1991.

40 Vgl. Fn. 13.

41 *Volk* Medienöffentlichkeit, in: Nelles /Vormbaum (Fn. 35) S. 47 ff. (50 f.).

medizin haben.« (321) Nicht zuletzt fordert der Verteidiger »eine Reform des hundert Jahre alten Wiederaufnahmerechts« (348).⁴²

IV.

Der Roman »Tupolew 134« fußt gleichfalls auf einem authentischen Kriminalfall – wenngleich dieser nur einen Fokus für eine ausladende, breit gefächerte und den Leser fast verwirrende Darstellung verschiedener Liebesbeziehungen in dem vor der »Wende« zweigeteilten Deutschland bildet. Die schon kraft ihrer Herkunft mit den Verhältnissen in der ehemaligen DDR bestens vertraute Autorin ist zuvor schon durch Texte mit kriminellem Einschlag hervorgetreten. In ihrem 2002 erschienenen »Nachtstück« »Fremd Gehen« – das freilich Literatur und Leben in einer eigenartigen Ineinanderverschlingung zeigt, die Wirklichkeit buchstäblich verschwimmen lässt – spielt nicht zuletzt ein Mord eine Rolle.⁴³ Ein Mathematikstudent verfolgt dieses Geschehen ebenso wie die unheimlich erscheinende Gestalt eines alten Mannes, der daran mitschuldig geworden ist.

Im Mittelpunkt des realen Geschehens hat der Präzedenzfall der Flucht von Bürgern der DDR auf dem Luftwege gestanden. Sie haben am 30.8.1978 während eines Fluges von Gdansk nach Berlin-Schönefeld eine Maschine der polnischen Fluggesellschaft LOT in ihre Gewalt gebracht und auf diese Weise erreicht, dass sie statt auf dem Flughafen der DDR auf dem Westberliner Flughafen Tempelhof gelandet ist. Der Fall hat seinerzeit aus mehreren Gründen keineswegs nur juristisches Aufsehen erregt. Hat er doch die rechtliche Sonderstellung West-Berlins – und vor allem die Verletzung seines Luftraums – tangiert. Er hat sich auch in einer Zeit ereignet, in der internationalen Bestrebungen und Verpflichtungen, Flugzeugentführungen auf strafrechtlichem Wege entgegenzuwirken, besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.⁴⁴ Schließlich hat es sich bei den Tätern um politische Flüchtlinge gehandelt, die in der Flugzeugentführung das einzige Mittel gesehen haben, dem verhassten Regime zu entkommen.⁴⁵ Fälle dieser Art haben, etwa was Fragen der

42 Dass die Erfolgsquote von Wiederaufnahmeanträgen überaus gering ist, wird freilich nicht durchweg der Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts zugeschrieben (zur Problematik z.B. *Wasserburg* Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle [Hrsg.], *Strafverteidigung in der Praxis*, 2. Aufl. 2000, Bd. 1, § 16 Rn. 4 ff.; *Endriß* Über die Mühen ums Recht, *StV* 2003, 253 ff. [255]). Zu den einschlägigen Aufgaben des Strafverteidigers *Strate* Der Verteidiger in der Wiederaufnahme, *StV* 1999, 228 ff.

43 *Strubel* *Fremd Gehen*. Ein Nachtstück, 2002.

44 Vgl. z.B. *Hailbronner* *Luftpiraterie in rechtlicher Sicht – Von Tokyo bis Montreal* –, 1972, S. 20 ff.; *Gusy* *Bekämpfung von Flugzeugentführung und Geiselnahme im Lichte des Asylrechts*, *NJW* 1978, 1717 ff.; *Jescheck* *Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts*, *GA* 1981, 49 ff. (65 f.). Vgl. auch *Franke* *Politisches Delikt und Asylrecht*, 1979, S. 44 f.

45 Vgl. *Hailbronner* (Fn. 44) S. 11 f.

Auslieferung, der Strafverfolgung und der Asylgewährung anbelangt, besondere rechtliche (und diplomatische) Schwierigkeiten mit sich gebracht.

Eine der zentralen Geschichten, die der Roman erzählt, hat jene Flugzeugentführung und deren juristische Aufarbeitung zum Gegenstand. Der Titel des Werkes bezieht sich auf eine Urlauber-Maschine der polnischen Fluggesellschaft LOT, die eben am 30.8.1978 als Mittel von Bürgern der DDR dazu benutzt worden ist, die Flucht aus dem politisch missliebigen Land zu erzwingen. Eigentlich hätte sie der Flug von dem polnischen Gdansk zum DDR-Flughafen Berlin-Schönefeld führen müssen. Doch haben Katja Siems und Lutz Schaper, die beiden Protagonisten der vielfach verschlungenen Handlung – die in etlichen Rückblenden auf den Alltag in der DDR und auf frühere Liebesbeziehungen erzählt wird – die Stewardess und die Crew unter Druck gesetzt, um in den ersehnten Westen flüchten zu können. Ursprünglich hatte der Westberliner Hans Meerkopf, den seine Firma nach Ludwigsfelde in der DDR zum Einbau westdeutscher Bauteile entsandt hat, den beiden in Gdansk falsche Pässe übergeben sollen, um ihnen die Flucht zu ermöglichen. Doch ist er im Zug dorthin von den DDR-Behörden gefasst und inhaftiert worden.

Katja und Lutz entschließen sich daraufhin – zunächst in einer Art (Gedanken-)Spiel – dazu, auf dem Flugwege zu flüchten. Sie erwerben auf dem Trödelmarkt in Gdansk eine Spielzeugpistole, die sie dann schließlich doch für den Ernstfall nutzen. Lutz hält sie während des Fluges der Stewardess an den Kopf und zwingt dadurch die Crew, in Tempelhof statt in Schönefeld zu landen. Im Gebäude des Flughafens wird dann die Flugzeugentführung – nach Abgabe des Präzedenzfalles durch die deutschen Behörden, die mit der rechtlich wie diplomatisch heiklen Sache nichts zu tun haben möchten – vor einem ad hoc eigens einberufenen US-Militärgericht verhandelt und abgeurteilt. Grundlage des Verfahrens hätte ein von Katja abgelegtes Geständnis bilden sollen, das sich ein Colonel des Special Investigation Office im Weg vorgetäuschter menschlicher Zuwendung erschlichen hat. Doch verläuft der Prozess – wie so vieles in der ganzen Romanhandlung – anders als erwartet: Die beiden kommen dank des US-Richters trotz der Schwere der Anklage (Flugzeugentführung, Geiselnahme, Körperverletzung, Verletzung des Luftraums über Berlin usw.) und eines anders lautenden Votums der Geschworenen frei. Dabei hat sich die gegen den Angeklagten Schaper ausgesprochene Freiheitsstrafe von sechs Wochen längst durch die sechsmonatige Untersuchungshaft erledigt. Offensichtlich hat der Richter ihm die ganzen Umstände des Falles – wozu vor allem die Flucht aus einem Diktaturstaat und der Gebrauch einer bloßen »Kinderpistole« gehört haben – zugute gehalten.

Die Aufgaben der Strafverteidigung nehmen im Roman deutsche und amerikanische Anwälte wahr. Obgleich sie eher Randfiguren der Handlung verkörpern, lassen sie doch signifikante Merkmale der Profession erkennen. Schapers deutscher Anwalt kann auf die Einlassung seines Mandanten verweisen, dass dieser sich keinerlei Gedanken über die Konsequenzen seines Verhaltens auf westdeutschem Gebiet gemacht habe. Er sucht denn auch in der Verhandlung den Schwachpunkt der Anklage zu akzentuieren, der zwar nicht auf Kooperation, wohl aber doch auf »ein zartes Einvernehmen zwischen Entführer und Crew des angeblich entführten Flug-

zeugs« hinweisen könne (165). Anlass dazu gibt ihm der Umstand, dass Schaper während des ganzen Vorgangs ins Cockpit gegangen ist, um Zigaretten zu holen, und dass er dann auch noch der Stewardess Gelegenheit gegeben hat, welche zu rauchen. Indessen vermag er mit einem Beweisantrag, der auf die Untersuchung von Zigarettenstummeln gerichtet ist, nicht durchzudringen. Auch verweigert die Stewardess zu diesem für sie heiklen Vorgang die Aussage – wohl um sich selbst wegen russischer Zuhörer im Saal nicht selbst in Schwierigkeiten zu bringen.

Katjas Anwalt Herbig macht die Unverwertbarkeit ihres Geständnisses geltend, weil es zu dem Zweck erpresst worden sei, »das Verfahren ohne Geschworene abzuwickeln« (186). Indessen hat er offenkundig Schwierigkeiten, seine Mandantin für seine Verteidigungsstrategie zu gewinnen. Will er doch beweisen, dass sie die Entführung nicht geplant hat und dass vielmehr Hans Meerkopf der Fluchthelfer gewesen ist, dessen Verschwinden sie in die Notlage gebracht habe. Katja will aber Meerkopf, den sie in DDR-Haft in Hohenschönhausen gefährdet weiß, aus der Sache heraushalten. Deshalb riskiert sie lieber eine Gefängnisstrafe, als ihn preiszugeben – nach dem Motto: »Lieber ich als er« (262). Über Herbig verlautet in diesem Zusammenhang: »Er hatte an ihre Vernunft appelliert, an ihren Stolz, später sogar an ihren Überlebenstrieb, was ihm einfältig und unpassend vorkam, aber auch er hatte einen Ruf zu verlieren.« (279) Ja, er geht, um Katja von der Notwendigkeit seiner Strategie zu überzeugen, so weit, ihr mit dem (freilich unrealistischen) Risiko einer Auslieferung an die DDR zu drohen. »Was ich sagen will, einen richtig guten Anwalt haben Sie dann mal gehabt.« (285)

Aber immerhin vermag sich Herbig ungeachtet des Verhaltens seiner Mandantin zu einem auf Freispruch gerichteten Plädoyer aufzuschwingen, das einmal mehr die besonderen Umstände des Falles ins Zentrum rückt: die Benutzung einer Spielzeugpistole – deren Echtheit die Crew überhaupt nicht interessiert habe –, überhaupt die Art und Weise der »Entführung«, die im Grunde doch keine echte, vielmehr eine vorgetäuschte gewesen sei, zumal sie der ganzen Crew »Spaß gemacht« habe (325), der politische Hintergrund des Geschehens, der vom Mut und der demokratischen Gesinnung der »Täter« zeuge (328). Das Verfahren endet denn auch im Sinne der Strafverteidigung überaus erfolgreich – wenngleich der Anteil des US-Richters an diesem Ausgang im Roman nachdrücklich hervorgehoben wird.

V.

Das Thema der Strafverteidigung steht gleichsam im Zentrum des Romans von *Rolf Henrich*. Zwar kommt es in dem von ihm geschilderten Strafverfahren auch zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens; doch ist dieses für den Verlauf und Ausgang von eher untergeordneter Bedeutung. Bedeutsamer erscheinen in diesem Roman vielmehr zwei andere Aspekte. Zum einen ist es das berufliche Selbstverständnis des Ich-Erzählers, des Rechtsanwalts Lukas Wolfskehls, als Strafverteidiger, der Teilhaber einer Anwaltskanzlei in Frankfurt (Oder) ist. Zum anderen ist der Ge-

phie und weltanschaulichen Orientierung weder das Strafverfahren noch die gegen ihn erhobene Anklage und schon gar nicht das gegen ihn ergangene Urteil verstanden. Vielleicht hätte er sich ohne seine Krankheit nur mehr in die bekannten Resentiments und Rechtfertigungsstrategien ehemaliger Funktionäre der DDR geflüchtet. Doch hat die Annahme sehr viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich, dass er in dem Gerichtsurteil gleichsam das Todesurteil über sein politisches Wirken und sein Selbstverständnis als ein der ehemaligen DDR verpflichteter Amtsträger gesehen hat.

Ein vergleichbares Fragezeichen drängt sich hinter einer Würdigung des Empfindens des Rechtsanwalts Wolfskehl auf, die auf dessen Vorstellung fußt, praktisch ein juristisch »ausgebrannter Fall« zu sein und deshalb der Strafverteidigung Valet sagen zu müssen. Gewiss hat er schon vor Übernahme des Mandats deutliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer weiteren Tätigkeit auf diesem Gebiet erkennen lassen. Doch haben diese Zweifel durch den Umgang der Rechtsprechung mit dem Phänomen »Staatskriminalität« nach der Wiedervereinigung für ihn weitere – und vor allem kräftige – Nahrung erhalten. Hat sich Wolfskehl nach alledem doch genötigt gesehen, sich auf eine juristische Argumentation einzulassen, die nach seiner Auffassung in solchen Fällen das verfassungsrechtlich verbürgte Rückwirkungsverbot suspendiert, wonach das Verhalten seines Mandanten nach dem damaligen Recht der DDR als gerechtfertigt zu beurteilen gewesen wäre.

In einem Gespräch erklärt der Verteidiger einer Journalistin, wie die strafrechtliche Verfolgbarkeit einer Tat, die nach DDR-Recht kein Delikt gewesen sei, mit dem Grundgesetz in Einklang gebracht werden könne – und von der Rechtsprechung auch werde: »Der Originalgedanke lautet«, sagte ich oberlehrerhaft, »der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit muß so gelöst werden, daß das geschriebene Recht auch dann Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist. Es sei denn, fuhr ich mit erhobenem Zeigefinger fort, »der Widerspruch des praktizierten Gesetzes zur Gerechtigkeit erreicht ein derart unerträgliches Maß, daß das Gesetz der Gerechtigkeit weichen muß.« Die überaus kritische Gegenfrage der Journalistin, ob man denn auf einer solchen Grundlage überhaupt Recht sprechen könne, beantwortet er mit der harschen, wohl keineswegs nur auf Juristen ebenso abfällig wie unangemessen wirkenden Feststellung: »Unter Fachleuten nennt man diesen Hokusokus die Radbruchsche Formel.« (68)

In der Tat hat sich die Rechtsprechung (des BGH) ja bei der rechtlichen Qualifizierung der Mauerschüsse – unter vielfacher, wenngleich keineswegs allseitiger und uneingeschränkter Billigung durch das Schrifttum – an der von *Henrich* recht exakt zitierten *Radbruchschen Formel*⁴⁹ orientiert.⁵⁰ Doch verweisen anhaltende Konto-

49 *Radbruch* Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, 105 ff. (107) = *Gustav Radbruch* Gesamtausgabe, hrsg. von Arthur Kaufmann, Bd. 3, bearb. von Winfried Hassemer, 1990, S. 83 ff.

50 *Kaufmann* Die Radbruchsche Formel vom gesetzlichen Unrecht und vom übergesetzlichen Recht, NJW 1995, 81 ff. (81).

versen darauf, dass selbst die weitgehende Rezeption der obendrein noch unterschiedlich interpretierten Formel⁵¹ zumindest den wissenschaftlichen Diskurs über deren Auslegung und Anwendbarkeit auf die als »Staats«- oder »Regierungskriminalität« (der DDR) charakterisierten Fälle bisher jedenfalls keineswegs beendet hat.⁵²

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wird man auch die wohl nur literarisch fassbare (Ab-)Qualifizierung der Radbruchschen Formel durch Rechtsanwalt Wolfskehl sehen und verstehen müssen. Für ihn – wie für Donath – liegt daher die Würdigung der Rechtsprechung als »Siegerjustiz« mehr als nahe. Dieser Umstand nährt fraglos seine Distanzierung und Abkehr von der Tätigkeit als Strafverteidiger in einem Maße, dass er für sein berufliches Wirken geradezu existenzielle Bedeutung annimmt. Denn darin liegt mehr als die bereits zu Beginn des Romans zutage tretende Skepsis, im Wege des Strafprozesses Gerechtigkeit verwirklichen zu können.

Freilich würde es mehr als ein bloß laienhaftes – wenn auch immer wieder auftretendes – Missverständnis eines literarischen Werkes bedeuten, wollte man aus dieser Charakterisierung eines Protagonisten etwa die eigene Rechtsauffassung des Autors herauslesen. Romane – sofern sie nur einigen ästhetischen Anspruch erheben – stellen in der Regel keine Manifeste dar. Gewiss kann es vorkommen, dass Schriftsteller Figuren zeichnen, mit denen sie sich mehr oder minder identifizieren. Weit häufiger dient ihre Darstellung – einschließlich der ihnen im Wortsinne zugeschriebenen Meinungen – jedoch der Veranschaulichung menschlicher oder gesellschaftlicher Probleme und Konflikte.

Was *Henrich* – der ja als Rechtsanwalt bereits zu DDR-Zeiten tätig gewesen ist und der Bürgerrechtsbewegung angehört hat – von diesem Staat, seinem Wirken und seinen Funktionären gehalten hat, hat er bereits vor der sog. Wende zum Ausdruck gebracht. Sein Buch »Der vormundschaftliche Staat« – in dem er mit dem Regime abgerechnet hat – hat zwar in der DDR nicht erscheinen dürfen, ist dann aber 1989 im Westen veröffentlicht worden.⁵³ Die darin geäußerte Kritik hat er dann in juristischer Hinsicht in einem 1991 auf dem Deutschen Richtertag gehaltenen Vortrag untermauert, der – in einem Vergleich zwischen dem NS-Staat und dem SED-

51 Vgl. nur pars pro toto *Kaufmann* NJW 1995, 82 (86).

52 Vgl. z.B. *Saliger* Radbruchsche Formel und Rechtsstaat, 1995, S. 36 ff.; *Dreier* Gustav Radbruch und die Mauerschützen, JZ 1997, 421 ff.; *Seidel* Rechtsphilosophische Aspekte der »Mauerschützen«-Prozesse, 1999, S. 153 ff.; *Ebert* Aus Recht wird Unrecht? Deutsche Wiedervereinigung und Strafrecht, in: E. Koch (Hrsg.), 10 Jahre Deutsche Rechtseinheit, 2001, S. 21 ff. (34 ff.) m.w.N.; *Schewren-Brandes* Der Weg von nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel. Untersuchungen zur Geschichte der Idee vom »Unrichtigen Recht«, 2005; *Vest* Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen? Nationale Strafverfolgung von staatlichen Systemverbrechen mit Hilfe der Radbruchschen Formel, 2006; *Adachi* Die Radbruchsche Formel. Eine Untersuchung der Rechtsphilosophie Radbruchs, 2006.

53 *Henrich* Der vormundschaftliche Staat. Vom Versagen des real existierenden Sozialismus, 1989.

Regime – die »politische Einflußnahme auf die Justiz im totalitären Staat« untersucht hat.⁵⁴ Seine Analyse mündet in einem Plädoyer für den »Gerechten«, »der bereit ist, im Ernstfall für das Recht zu streiten«. »Menschen, denen die Gerechtigkeit auch in düsteren Zeiten Herzensangelegenheiten sind, sind am Ende gründender als alle verfahrensrechtlichen Absicherungen. Fehlt es an solchen Menschen, besetzt ein anderer Typus die Rechtspositionen: der Rechtsnikhilit!⁵⁵

Dieses in seinem Gewicht gewiss nicht zu unterschätzende Plädoyer mag denn auch die kleine Studie beschließen, die lediglich einen fragmentarischen Ausschnitt aus der literarischen Widerspiegelung der Rechtswelt mit ihren Kriminalfällen, Gerichtsverhandlungen und Strafverteidigern bieten konnte. Vielleicht vermag sie wenigstens eine Ahnung davon zu vermitteln, wie Recht und dessen praktische Verwirklichung im Strafprozess von Gegenwartsautoren erlebt wird, welche Gestalt Juristen und ihr mehr oder minder professionelles Handeln in künstlerischer, namentlich sprachlicher Einverwandlung annehmen können.

54 *Henrich* Politische Einflussnahme auf die Justiz im totalitären Staat (Nationalsozialismus/DDR), DRiZ 1992, 85 ff.

55 *Henrich* DRiZ 1992, 91.